

Information zum Zahlungsverzugsgesetz

Das ZahlungsverzugsG trat am 16. 3. 2013 in Kraft. Die geänderten Bestimmungen gelten für die Erfüllung sämtlicher Verträge, die nach dem 16. 3. 2013 abgeschlossen wurden. Für Verträge, die wiederholte Zahlungen vorsehen, gilt die neue Rechtslage für alle Zahlungen nach dem 16. 3. 2013, auch wenn der Vertrag vor dem 16. 3. 2013 geschlossen wurde.

Änderungen, die für alle Verkehrsteilnehmer gelten:

Eine grundlegende Änderung wurde mit dem neuen § 907a ABGB eingeführt. Zahlungen, die mittels Banküberweisung getätigt werden, sind demnach vom Schuldner so zeitgerecht vorzunehmen, dass der Gläubiger im Fälligkeitszeitpunkt bereits über das Geld auf seinem Konto verfügen kann. Deshalb muss man Geldschulden nun so rechtzeitig überweisen, dass das Geld zum Fälligkeitszeitpunkt bereits am Konto des Gläubigers ist. Die Gefahr für eine allfällige Verzögerung der Gutschrift auf dem Gläubigerkonto trägt der Schuldner, außer die Ursache dafür liegt bei der Bank des Gläubigers.

Gemäß Abs 2 des § 6a des KonsumenschutzG reicht es für die Rechtzeitigkeit der Erfüllung einer Schuld eines Verbrauchers gegenüber einem Unternehmer – abweichend vom § 907a ABGB – weiterhin aus, dass der Verbraucher den Überweisungsauftrag am Tag der Fälligkeit erteilt.

Relevante Änderungen für Unternehmer:

Die Verzugszinsen betragen gemäß § 456 UGB nun 9,2 % über dem Basiszinssatz. Die Verzugszinsen fallen ab dem Fälligkeitszeitpunkt an, wenn das Geld dann noch nicht auf dem Konto des Gläubigers ist. Ein vertraglicher Ausschluss der Verzugszinsen ist nach § 459 Abs 4 UGB jedenfalls grob nachteilig für den Gläubiger und somit rechtsunwirksam.

Der Gläubiger darf gemäß § 458 UGB bei einem Zahlungsverzug des Schuldners ohne weiteres pauschale Betreuungskosten in der Höhe von EUR 40,-- fordern. Für darüber hinausgehende Betreuungskosten gilt § 1333 Abs 2 ABGB. Danach ist darzulegen, dass die Betreuungskosten zur Rechtsverfolgung notwendig und zweckentsprechend waren. Ein vertraglicher Ausschluss der Entschädigung für Betreuungskosten ist nach § 459 Abs 5 UGB grundsätzlich grob nachteilig für den Gläubiger und somit rechtswirksam (ausnahmsweise sachliche Rechtfertigung).

Wien, am 10. 4. 2018

E. Moser-Marzi